

Vergabenummer	30.02-2024/0394
---------------	-----------------

Baumaßnahme

Pattensen-Schulenburg

Schulwegsicherung Grundschule in Schulenburg - Straßenbauarbeiten

Leistung

- Barrierefreier Umbau einer Bushaltestelle, - Gehwegarbeiten, - Tiefbauarbeiten für die Errichtung einer Lichtsignalanlage, - Markierungsarbeiten

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am 03.02.2025
- spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- am 30.05.2025
- innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 -

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- € (ohne Umsatzsteuer)
- Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**
Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf 60 Tage.
- 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**
 Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
 Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**
 Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für
- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“
- 7 Technische Spezifikationen**
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
- 8 Werbung**
Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9 frei**
- 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**
1. Die Preise sind Festpreise während der gesamten Bauzeit, sofern keine Lohn- und Material-Preisgleitklauseln vereinbart wurden.
2. Lohn- und Material-Preisgleitklauseln werden grundsätzlich nicht vereinbart. Sofern eine Abweichung von diesem Grundsatz vorgesehen ist, werden Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers durch Stoffpreisänderungen gemäß der Stoffpreisgleitklausel im Formblatt 225 bzw. 225a berücksichtigt. Eine Lohngleitklausel wird, sofern vorgesehen, gemäß den Angaben im Formblatt 224 festgelegt.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
4. Falls bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen Streitigkeiten entstehen, ist, bevor ein Gericht angerufen wird, ein Bauschlichtungsverfahren vor der niedersächsischen Bauschlichtungsstelle

durchzuführen. Beide Vertragsparteien erklären sich schon jetzt mit einem Bauschlichtungsverfahren einverstanden.

5. Rechnungen sind beim Auftraggeber digital 1-fach und zugleich bei Beteiligung eines ext. Fachplaner dort 2-fach incl. sämtlicher Rechnungsanlagen einzureichen.

6. Werden im Vertrag vorgesehene Leistungen geändert (§ 2 Nr. 5 VOB/B) oder nicht im Vertrag enthaltene Leistungen gefordert (§ 2 Nr. 6 VOB/B), so ist den Nachtragsangeboten eine Kalkulation beizufügen.

Die Preise der Nachtragsangebote gelten, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wird, höchstens als Selbstkostenfestpreise. Preise der Nachtragsangebote von Unternehmen des Maschinenbaues und der Elektroindustrie unterliegen der VO PR Nr. 30/53.

7. Der Auftragnehmer hat bis spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung dem Auftraggeber einen Bauzeitenplan zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, aus dem die fristgerechte Fertigstellung der Baumaßnahme hervorgeht.

8. Der Unternehmer übernimmt die Gewährleistung analog VOB/B, § 13.

Abweichend von Abs. 4, Nr.1, § 13 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre.

9. Zur Vermeidung von technischen Schwierigkeiten bei der Angebotsprüfung wird der Bieter/ die Bieterin darum gebeten, das bepreiste Leistungsverzeichnis im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe zusätzlich zum ggf. genutzten GAEB-Format auch immer als PDF-Dokument einzureichen. Aufgrund der Vielfalt an bestehenden GAEB-Formatversionen kann die Lesbarkeit durch den Auftraggeber nicht immer umfassend sichergestellt werden.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----